

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. März 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. gegebenenfalls der Nachweis über einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 und
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 2.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original beziehungsweise als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach) durchführen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten in folgenden Fächern berücksichtigt:

1. Italienisch, in dem mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Sprachkenntnisse vermittelt wurden,
2. einer anderen Fremdsprache als Italienisch,
3. Deutsch und
4. einem geschichtlichen oder sozialwissenschaftlichen Fach.

Wurden in der gymnasialen Oberstufe neben oder statt Italienisch mehrere andere Fremdsprachen belegt, wird gemäß Satz 1 Nr. 2 von diesen die am längsten fortgeführte berücksichtigt, von mehreren gleich lang fortgeführten diejenige mit dem besten Notendurchschnitt. Für das geschichtliche beziehungsweise sozialwissenschaftliche Fach (Satz 1 Nr. 4) gilt Satz 2 sinngemäß.

(3) Als zusätzliche Auswahlkriterien werden bei Vorlage entsprechender Nachweise berücksichtigt:

1. ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener außerschulischer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland, dessen Beginn nicht mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des angestrebten Lehramtstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität liegen darf, und
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dolmetscher/Dolmetscherin, Übersetzer/Übersetzerin, Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondentin, Fremdsprachensekretär/Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachenkaufmann/Fremdsprachenkauffrau.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl (maximal 17 Punkte), die nach Maßgabe der Bewertung folgender Kriterien berechnet wird:

1. Die in der gymnasialen Oberstufe in den gemäß § 6 Absatz 2 bestimmten Fächern pro Halbjahr erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, addiert und durch die Anzahl der absolvierten Halbjahreskurse (maximal 16) geteilt. Für das Fach Italienisch werden dabei mindestens zwei Halbjahre angerechnet, und zwar entweder mit den in diesen jeweils erreichten Punkten oder, falls das Fach Italienisch auf dem Niveau B1 in der gymnasialen Oberstufe nur in einem Halbjahr oder gar nicht belegt wurde, mit null Punkten für ein beziehungsweise zwei Halbjahre. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Ist im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung Deutsch nicht die Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der betreffenden Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als fortgeführte Fremdsprache gewertet werden. Ist im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung die Landessprache Italienisch, kann das Fach Deutsch durch eine weitere Fremdsprache ersetzt werden.
 2. Bei Nachweis eines mindestens dreimonatigen außerschulischen Aufenthalts im italienischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 2 wird die gemäß Nr. 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die beide Kriterien gemäß § 6 Absatz 3 erfüllen, wird die Punktzahl um zwei Punkte angehoben.
- (2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Punktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach) wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch (Hauptfach und Beifach) vom 30. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 35, S. 116–118) außer Kraft.

Freiburg, den 28. März 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor